

Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Gütersloh mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Netzgesellschaft Gütersloh mbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen, Telekommunikationsleitungen sowie die Wahrnehmung des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft wird die Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000 €
(in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend EURO).
- (2) An dem Stammkapital der Gesellschaft ist die Stadtwerke Gütersloh GmbH zu 100 % beteiligt.
- (3) Die Stammeinlage der Gesellschafterin wird in bar geleistet.

§ 4 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem von der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Gütersloh GmbH zu bestimmenden Vertreter, der Organ oder leitender Mitarbeiter der Stadtwerke Gütersloh GmbH sein muss.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Versammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftervertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren jeweils eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (5) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) oder in elektronischer Form (E-Mail; § 126 a BGB) als auch durch mündliche - fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden erklärt oder wenn jeder Gesellschafter oder dessen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Die Antworten müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der/dem Anfragenden vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist spätestens auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in das Protokoll dieser Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer bzw. mehrere Geschäftsführer es verlangen. Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags nicht einberufen, sind die antragstellenden Personen selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (7) Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlungen und Beschlüsse außerhalb und innerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Datum, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Nach Unterzeichnung der Niederschrift ist jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung binnen 14 Tagen eine Abschrift zuzusenden. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls kein Widerspruch bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - b) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer der Gesellschaft;

- d) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen sowie die Gründung, der Erwerb, die Erweiterung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und die Errichtung, Einschränkung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- e) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers für die Gesellschaft;
- g) die Feststellung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft;
- h) die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte der Gesellschaft und Beschluss über die Ergebnisverwendung bei der Gesellschaft;
- i) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener wesentlicher Geschäftsbereiche;
- j) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Gütersloh mbH werden im Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh GmbH vorberaten und unterliegen der vorherigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Gütersloh GmbH.

- (2) Die Gesellschafterversammlung und/oder der Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh GmbH sind nicht berechtigt, Richtlinien aufzustellen oder Weisungen zu erteilen, die gegen die Entscheidungsunabhängigkeit des Netzbetreibers im Sinne des § 8 Abs. 4 EnWG verstoßen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/innen einzeln vertreten, wenn er/sie alleinige/r Geschäftsführer/in ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer/innen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach § 109 GO NRW, dieses Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Ziffer 2 GO NRW einzugehen.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Den Gesellschaftern der Stadtwerke Gütersloh GmbH stehen die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu. Der Stadt Gütersloh werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

§ 12 Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht verfügbar gehalten und in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 5.000 €, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung).

§ 14 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/in, dem/der der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 15
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.